

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustands

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Entfalls des Begriffs des "Amtsgeheimnisses" bzw. der "Amtsverschwiegenheit" zur Anpassung an die Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

Maßnahme 2: Anpassung von Materiengesetzen zur Sicherstellung der Geheimhaltung von schutzwürdigen Informationen im Sinne des § 6 IFG

Maßnahme 3: Anpassung der Strafbestimmungen des StGB

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **IFG-Anpassungsgesetz Justiz**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: IFG-Anpassungsgesetz Justiz

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/ 2025

Wirksamwerden:

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung: 10. April 2025

Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird (IFG), wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen (BGBl. I Nr. 5/2024).

Mit dem IFG wird das Amtsgeheimnis mit 1. September 2025 beseitigt und Grundlagen für proaktive Informationspflichten und ein Recht auf Zugang zu Informationen geschaffen. Ausgeschlossen wird dies nach § 6 IFG unter anderem aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen (§ 6 Abs. 1 Z 1 IFG), im Interesse einer unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens (§ 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG) und im überwiegenden berechtigten Interesses eines anderen zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten (§ 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG), soweit dies erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Dies bedingt einen legislativen Anpassungsbedarf in zahlreichen Materiengesetzen des Bundes, die bislang auf die "Amtsverschwiegenheit" oder das "Amtsgeheimnis" abstellen.

## Ziele

### Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustands

Beschreibung des Ziels:

Mit dem vorliegenden Sammelgesetz sollen die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallenden Materiengesetze verfassungskonform an die Vorgaben des IFG angepasst werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Entfalls des Begriffs des "Amtsgeheimnisses" bzw. der "Amtsverschwiegenheit" zur Anpassung an die Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

Maßnahme 2: Anpassung von Materiengesetzen zur Sicherstellung der Geheimhaltung von schutzwürdigen Informationen im Sinne des § 6 IFG

Maßnahme 3: Anpassung der Strafbestimmungen des StGB

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Entfalls des Begriffs des "Amtsgeheimnisses" bzw. der "Amtsverschwiegenheit" zur Anpassung an die Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

Beschreibung der Maßnahme:

Die derzeit in § 24 Abs. 2 dritter Satz DSt, in § 154 Abs. 3 zweiter Satz und § 161 Abs. 5 NO sowie in § 23 Abs. 3 zweiter Satz RAO vorgesehene Bezugnahme auf die „Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG)“ hat mit Blick auf die per 1. September 2025 maßgebliche Rechtslage zur Informationsfreiheit zu entfallen. Einer darüber hinausgehenden inhaltlichen Anpassung der genannten Bestimmungen bedarf es dagegen nicht, betreffen die genannten Bestimmungen doch allesamt ausschließlich Auskunftsersuchen anderer Behörden; solche Auskunftsersuchen sind von der Informationspflicht der Rechtsanwalts- bzw. Notariatskammern nach Art. 22a Abs. 2 B-VG aber nicht umfasst, weil danach „die sonstigen Selbstverwaltungskörper [Art. 120a] in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig“ sind.

Nach § 52b Abs. 3 letzter Satz StGB sind die Teilnehmer einer Fallkonferenz im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht nach § 52b StGB zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet, „sofern sie nicht ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen“. Gleiches gilt für nach § 17c Abs. 1 fünfter Satz JGG für Teilnehmer einer

Fallkonferenz bei Langzeitunterbringung nach § 21 StGB. Die Bezugnahme auf die Amtsverschwiegenheit kann in beiden Fällen ersatzlos entfallen, weil mit dem verbleibenden Satz ohnehin alle Teilnehmer zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet werden.

Auch in § 15 Abs. 4 JN hat der Bezug auf das "Amtsgeheimnis" ersatzlos zu entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustands

**Maßnahme 2: Anpassung von Materiengesetzen zur Sicherstellung der Geheimhaltung von schutzwürdigen Informationen im Sinne des § 6 IFG**

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung von schutzwürdigen Informationen und Daten im Sinne des § 6 IFG ist überdies eine Anpassung in folgenden Materiengesetzen im Zuständigkeitsbereich der Justiz erforderlich, die bisher den Begriff des "Amtsgeheimnisses" bzw. der "Amtsverschwiegenheit" verwendeten:

Da mit der dienstrechtlichen Anpassungsgesetzgebung zur Einführung der Informationsfreiheit geplant ist, die Dienstpflichten der Beamten und Vertragsbediensteten (VB) an die Terminologie und Voraussetzungen des Art. 22a Abs. 2 B-VG und des IFG anzupassen und eine grundsätzliche Verpflichtung des einzelnen Beamten bzw. VB zur Geheimhaltung bestehen bleiben soll, muss auch künftig ein Zeugenvernehmungsverbot für diese über dienstlich bekannt gewordene Umstände, die einer Verpflichtung zur Geheimhaltung iS bestehender gesetzlicher Bestimmungen unterliegen, bestehen. In diesem Sinne werden die Strafprozeßordnung (§ 155 Abs. 1 StPO) und die Zivilprozeßordnung (§ 320 Z 3 ZPO) angepasst.

Zur Aufrechterhaltung des bisher bestehenden Gleichklangs mit der Regelung für Beamten wird auch der Rechtsschutzbeauftragte künftig einer damit in Einklang stehenden "Verpflichtung zur Geheimhaltung" unterstellt werden und daher § 47a StPO angepasst. Diese Verpflichtung betrifft ausschließlich Tatsachen oder Angelegenheiten, die dem Rechtsschutzbeauftragten ausschließlich aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit anvertraut oder zugänglich wurden und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 IFG zu verletzen. Einer solchen "Verpflichtung zur Geheimhaltung" sollen auch zukünftig die Mitglieder des Weisungsrats (§ 29b Abs. 6 StAG) sowie Sachverständige und Dolmetscher (§ 127 Abs. 1 StPO) unterstehen, sodass diese Gesetze entsprechend angepasst werden. Gleichermaßen wird für Rechtspraktikanten durch die Änderung des § 27c Abs. 5 RPG normiert.

Durch Ersetzung des Begriffs der „Amtsverschwiegenheit“ durch „gesetzliche Verschwiegenheitspflichten“ in § 23 Abs. 2 DSG wird sichergestellt, dass Veröffentlichungen der Entscheidungen der Datenschutzbehörde (weiterhin) in einer den berechtigten Interessen der Betroffenen entsprechenden Weise erfolgen können, da bestehende einfachgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen im Rahmen der Veröffentlichungspflicht der Datenschutzbehörde auch zukünftig zu berücksichtigen wären. Durch eine gleichartige Anpassung in § 146 Abs. 4 AußStrG wird sichergestellt, dass gesetzliche Verschwiegenheitspflichten – darunter fallen auch gesetzliche Berufsgeheimnisse – weiterhin vom Gerichtskommissär zu berücksichtigen sein werden.

Eine gesonderte Umsetzung der in Art. 19 Abs. 2, 2. Satz, der Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (EEA) vorgesehene Verständigungspflicht war bisher im Hinblick auf das Amtsgeheimnis nicht erforderlich. Derartige Verständigungen sind jedoch für die Anordnungsbehörde essentiell, um z.B. Zeugen oder einen verdeckten Ermittler schützen zu können. Eine solche Verständigungspflicht wird daher in einen neu einzufügenden § 55n EU-JZG aufgenommen, der vorsieht, dass die Anordnungsbehörde zu verständigen ist, bevor Sachverhalt oder Inhalt einer Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß dem IFG veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustands

**Maßnahme 3: Anpassung der Strafbestimmungen des StGB**

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Sicherstellung der Geheimhaltungsverpflichtung von Beamten wird auch der Tatbestand des § 310 StGB angepasst, der auf die "Verletzung des Amtsgeheimnisses" abstellt. Durch Schaffung eines neuen Tatbestands der "Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung", der auf die Offenbarung oder Verwertung einer dem Beamten ausschließlich kraft seines Amtes anvertrauten oder zugänglich gewordene Tatsache oder Angelegenheit abzielt, zu deren Geheimhaltung er gesetzlich verpflichtet ist und wenn die Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse im Sinn von § 6 Abs. 1 des IFG zu verletzen, ist, wird der strafrechtliche Tatbestand iSd verfassungsgesetzlichen Vorgaben eingeschränkt und im Lichte der Ausführungsgesetzgebung zur Informationsfreiheit präzisiert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Herstellung des verfassungskonformen Zustands

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 10.04.2025 07:04:10

WFA Version: 1.0

OID: 3705

B2